

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 57/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g
und den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2002 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der 1933 geborene Kläger, der seit 1967 dem zusätzlichen Altersversorgungssystem der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (Anlage 1 Nr 4 zum AAÜG) angehört hatte, begehrt in der Hauptsache eine höhere monatliche Altersrente.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Er ist im Wesentlichen der Auffassung, die so genannte Systementscheidung sei verfassungswidrig. Art 14 Abs 1 und Art 3 GG werde verletzt durch die Einführung der Beitragsbemessungsgrenze, die unzureichende Berücksichtigung seiner Stellung als Hochschuldozent gegenüber anderen Arbeitnehmern der ehemaligen DDR und die für Zugangsrentner zu gering bemessene Übergangszeit bis 30. Juni 1995.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht dargetan.

1. Der Kläger lässt bei seinen Darlegungen zur grundsätzlichen Bedeutung außer Acht, dass das BVerfG in der von ihm zitierten Entscheidung vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 ff) Folgendes festgestellt hat:

a) Der verfassungsrechtliche Schutz kommt den in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüchen und -anwartschaften nur in der Form zu, die sie auf Grund der Regelungen des EV erhalten haben; dies bezieht sich auch auf die im EV Nr 9b Satz 5 genannte Übergangszeit für die rentennahen Jahrgänge (bis 30. Juni 1995).

b) Die durch den EV erworbenen rentenversicherungsrechtlichen Rechtspositionen wurden erst auf Grund ihrer Anerkennung durch den EV-Gesetzgeber mit dessen Wirksamwerden dem Schutz des Art 14 Abs 1 GG unterstellt.

c) Die so genannte Systementscheidung, wonach die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Renten-



versicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt worden sind, ist nicht verfassungswidrig.

d) Verfassungswidrig ist ebenfalls nicht "die weitere Absenkung des Sicherungsniveaus dadurch, dass die versicherten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden".

2. Unter Zugrundelegung von Ziff 1 hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung nicht dargelegt.

Selbst wenn man unterstellt, er habe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung formuliert, so hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Hierzu hätte er sich mit den auch vom BVerfG (aaO) zitierten Entscheidungen zu Art 14 und Art 3 GG auseinander setzen und vortragen müssen, dass und weshalb unter Berücksichtigung der vom BVerfG genannten Gesichtspunkte die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen - dennoch - weiterhin klärungsbedürftig sind. Auch die Entscheidungen des BSG, insbesondere zu § 256a SGB VI sowie zu Art 2 RÜG, wären insoweit zu berücksichtigen gewesen.

3. Der Kläger hat auch keinen Verfahrensfehler bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Soweit er rügt, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, den Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen, so ist eine derartige Verletzung nicht dargetan. Hierzu hätte er ua schlüssig vortragen müssen, dass das LSG, obwohl es eine für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebliche Vorschrift für verfassungswidrig gehalten habe, entgegen Art 100 GG den Rechtsstreit nicht ausgesetzt und die Frage dem BVerfG vorgelegt habe. An einem derartigen Vorbringen fehlt es.

Die Beschwerde ist nach alledem unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

